

Erklärung



Erklärung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ zur Problematik Erhebung von Altanschließerbeiträgen (Anschlussmöglichkeit an das öffentliche Netz vor dem 03. Oktober 1990)

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ hat auf der Grundlage geltenden Rechts und der hierzu ergangenen Gerichtsentscheidungen Altanschließerbeiträge erhoben. Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 12. November 2015 zur bisherigen Erhebung von sogenannten Altanschließerbeiträgen hat die Verbandsversammlung eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragt, die Auswirkungen dieser Entscheidung zu prüfen. Die Stellungnahme der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts keinen unmittelbaren Einfluss auf bestandskräftige Beitragsbescheide hat. Der Verband wird diese also nicht aufheben. Beitragsbescheide, gegen die noch wirksame Widersprüche vorliegen bzw. verwaltungsgerichtliche Klagen anhängig sind, wird der Verband aufheben. Möglicherweise haben Altanschließer einen Anspruch auf Schadensersatz nach dem in Brandenburg fortgeltenden Staatshaftungsgesetz der DDR. In diesem Falle könnte eine zivilrechtliche Verpflichtung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ bestehen, die jeweils gezahlte Beitragssumme zu erstatten. Dieser Anspruch verjährt nach Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens. Es spricht Überwiegendes dafür, dass diese Verjährungsfrist frühestens am 17. Dezember 2015 (öffentliche Bekanntmachung des o. g. Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts) begonnen hat. Der Verband wird die wirtschaftlichen Auswirkungen der möglichen Erstattung von Altanschließerbeiträgen untersuchen. Unter Berücksichtigung der hieraus folgenden Ergebnisse sowie der weiteren Rechtsentwicklung im Land Brandenburg beabsichtigt die Verbandsversammlung, im April 2016 die erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Verbandes zur Verfügung.

Seelbinder
Verbandsvorsteher